

11946/AB
Bundesministerium vom 21.11.2022 zu 12237/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.678.987

Wien, 21. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12237/J vom 21. September 2022 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Bund war am angesprochenen Vergleich zwischen der HETA Asset Resolution AG und der Bayerischen Landesbank (BLB) nicht beteiligt. Dieser Vergleich ist von jenem zu trennen, den die Republik Österreich und der Freistaat Bayern (als Eigentümer der beiden genannten Institute) im Jahr 2018 geschlossen haben. Es gab folglich keine Veranlassung zu einer rechtlichen oder sonstigen Vertretung.

Mangels Beteiligung am Vergleich verfügt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) auch über keine Informationen, welche Organe bzw. Dienstnehmer der Institute und Vertreter an den Vergleichsverhandlungen beteiligt waren.

Zu 2. bis 4.:

Der Bund war am angesprochenen Vergleich zwischen der HETA Asset Resolution AG und der Bayerischen Landesbank (BLB) nicht beteiligt. Mangels Parteistellung in einem (möglichen) Verfahren erfolgte keine Einschätzung eines Verfahrensrisikos.

Die ausführliche Einschätzung der HETA in Bezug auf den geschlossenen Vergleich ist dem öffentlichen Konzernbericht 2018 zu entnehmen (siehe Konzerngeschäftsbericht 2018, Seite 63 f, <https://www.heta-asset-resolution.com/de/inv-rel/fin-rep-and-pres/Konzern-Gesch%C3%A4ftsbericht%202018.pdf>).

Daraus ergibt sich, dass mit dem Abschluss des Vergleichs ein komplexer Rechtsstreit, der noch mehrere Jahre anhängig gewesen wäre, signifikante Ressourcen in Anspruch genommen hätte und für die HETA in der Sache selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ ausgegangen wäre, beendet und somit ein weiteres wesentliches Abwicklungshindernis beseitigt werden konnte. Wie bekannt war im Jahre 2015 ein erstinstanzliches Urteil des LG München zugunsten der BLB ergangen.

Zu 5.:

Sowohl der gegenständliche als auch der zwischen den Eigentümern der HETA und der BLB geschlossene Vergleich führten zu einer umfassenden Streitbeilegung. Vergleiche dienen – unabhängig von ihrer Gerichtsanhängigkeit – zur Beilegung von Rechtstreitigkeiten. Mangels weiterer offener Rechtstreite gab es folglich keine Vergleiche mehr.

Zu 6.:

Das erwähnte Urteil des OLG hat das erstinstanzliche Urteil nicht „zugunsten der HETA“ aufgehoben, sondern lediglich festgestellt, dass das Verfahren in erster Instanz aufgrund des über die HETA verhängten Abwicklungsregimes gemäß BaSAG unterbrochen hätte werden müssen.

Siehe dazu die Ausführungen der HETA im Konzerngeschäftsbericht 2018 (Seite 63 f, <https://www.heta-asset-resolution.com/de/inv-rel/fin-rep-and-pres/Konzern-Gesch%C3%A4ftsbericht%202018.pdf>).

Zu 7.:

Das Prozessrisiko wurde durch die Zurückverweisung an die erste Instanz nicht verbessert. Das BMF war am Vergleich nicht beteiligt.

Zu 8.:

Das Urteil des LG München vom 22.5.2015 gab dem Klagebegehren der BLB zur Gänze statt und verpflichtete die HETA zur Rückzahlung der gegenüber der BLB noch offenen Refinanzierungslinien von über 2,8 Milliarden Euro. Die seitens der HETA erhobenen Widerklagen (Rückforderungsansprüche) auf Rückzahlung der an die BLB bereits in der Vergangenheit rückgezahlten Refinanzierungslinien in Höhe von rund 3,6 Milliarden Euro wurden zur Gänze abgewiesen.

Das Gericht stützte das Urteil darauf, dass der HETA der Beweis der „Krise“ im Sinne des österreichischen Eigenkapitalersatzgesetzes (EKEG) nicht gelungen sei bzw. lehnte das Gericht sowohl die Anwendung des HaaSanG und darauf beruhender Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht als auch die Anwendung des auf Grundlage des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1.3.2015 ab. Für Details zum Urteil des LG München kann auf die Ausführungen im Konzerngeschäftsbericht 2015 der HETA verwiesen werden (S. 79).

Das Urteil wurde durch das LG München in einer redigierten Version veröffentlicht. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der im Urteil genannten Personen sowie der Geschäftsgeheimnisse von HETA und (insb.) BLB wurden gewisse Passagen vor Veröffentlichung unkenntlich gemacht (siehe <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-19664?hl=true>).

Zu 9.:

Das erwähnte Urteil des OLG München stellt, wie oben ausgeführt, keine inhaltliche Entscheidung „zugunsten der HETA“ dar. Das OLG München beschäftigte sich lediglich mit prozessualen Fragestellungen, eine inhaltliche Beurteilung des Streitgegenstandes (d.h. ob die Refinanzierungslinien als eigenkapitalersetzend zu beurteilen sind oder nicht) erfolgte nicht.

Zu 10.:

Der Abschluss des Vergleiches erfolgte nach Evaluierung der Erfolgschancen in einem gerichtlichen Rechtstreit.

Zu 11.:

Der gegenständliche Vergleich wurde von den Organen der HETA geschlossen.

Zu 12.:

Es ist zu beachten, dass die Entscheidung in der Sache immer nur eine binäre gewesen wäre (d.h. eine Alles-oder-Nichts-Entscheidung). Hätte ein deutsches Gericht das Bestehen der „Krise“ im Sinne des EKEG zum Zeitpunkt der Finanzierungsvergaben durch die BLB bestätigt, wären die noch offenen Refinanzierungslinien von rund 2,8 Milliarden Euro als nachrangige Verbindlichkeiten beurteilt worden und hätte folglich die BLB die rund 3,6 Milliarden Euro seitens der ehem. Hypo Alpe-Adria-Bank International AG bereits rückgeführten Linien an die HETA zurückzahlen müssen und würden diese in Folge als nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber der BLB ausgewiesen werden. Würde der Bestand der „Krise“ verneint werden, so wie es durch das LG München auch tatsächlich erfolgt ist, dann wäre damit der Bestand der 2,8 Milliarden Euro (bzw. 2,4 Milliarden Euro nach Abschluss des Memorandums of Understanding) an offenen Finanzierungen als Seniorverbindlichkeiten bestätigt und die BLB hätte keine der bereits zurückgezahlten Finanzierungen der HETA zurückzahlen müssen.

Mit dem zwischen der HETA und der BLB abgeschlossenen Vergleich wurde unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten im Verfahren der Bestand der BLB-Forderung von 2,4 Milliarden Euro als Seniorverbindlichkeiten bestätigt; die BLB erkannte alle Abwicklungsmaßnahmen der FMA gemäß BaSAG an und die BLB verzichtete im Rahmen des Vergleichs auf die ihr in Bezug auf die 2,4 Milliarden Euro zustehenden Zahlungen von 250 Millionen Euro zugunsten HETA. Dieser Betrag floss damit der HETA zu und erhöhte entsprechend deren liquiden Mittel.

Zu 13. und 14.:

Die hypothetische Auseinandersetzung mit Sachverhalten und die damit einhergehende Abgabe einer persönlichen Einschätzung zu nicht eingetretenen Eventualitäten stellt

keinen Gegenstand des Interpellationsrechts dar, weshalb um Verständnis ersucht werden muss, dass keine Beantwortung dieser Fragen erfolgen kann.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

